



II- 688 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5.905/15-I/1-72

296 / A. B.

zu 326 / J.

Präs. am 24. April 1972

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Regensburger und Genossen, Nr. 326/J NR/1972 vom 14. März 1972: "Nebengebührenregelung bei den ÖBB-Bediensteten".

Zur Anfrage der Herren Abgeordneten erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1) und 2):

Dem Hauptausschuß des Nationalrates wird voraussichtlich im Laufe des Monats Mai 1972 ein Entwurf der 4. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung 1972 zur Zustimmung zugeleitet werden, in dem u.a. auch eine Regelung über die Anrechenbarkeit von Nebengebühren für den Ruhegenuß an Bundesbahnbedienstete, deren Hinterbliebene und Angehörige enthalten sein wird.

Zu Frage 3)

Im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen werden unter Beachtung der für die Bundesbeamten geltenden Grundsätze Nebengebühren gewährt, die nunmehr ebenfalls, und zwar pauschaliert, ruhegenußfähig werden sollen.

- 2 -

Die Vielfalt der Nebengebühren und die Unterschiedlichkeit, die insbesondere darin besteht, daß Nebengebühren für Mehrleistungen, für Erschwernisse und für Gefährdungen gewährt werden, läßt es nicht zweckmäßig erscheinen, diese Gebühren in ihrer effektiven Höhe zu speichern, gegebenenfalls zu valorisieren und den sich daraus ergebenden Gesamtbetrag der Bemessung der Nebengebührenezulage zum Ruhegenuß zugrunde zu legen. Bei einer solchen, auf die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststande herrschenden Verhältnisse nicht Bedacht nehmenden Vorgangsweise, müßte vielfach zwangsläufig eine vollkommene Veränderung des auch für die Beamten des Ruhestandes geltenden leistungsbezogenen Bezugsschemas eintreten. Aus diesem Grunde und unter Beachtung des Prinzips der Verwaltungsvereinfachung soll bei den Österreichischen Bundesbahnen im Gegensatz zu der für die Bundesbeamten geltenden Regelung die Nebengebührenezulage zum Ruhegenuß in pauschalierter Form gewährt werden.

Ferner ist u.a. beabsichtigt, in dieser Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung den Ruhegenußempfängern durch Abänderung des § 32 bei Überweisung ihrer Pensionsbezüge auf ein Scheck- oder Girokonto in ähnlicher Weise wie Beamten des Dienststandes die Möglichkeit zu eröffnen, der Gattin die Verfügungsberechtigung über das Konto einzuräumen. Durch eine derartige Regelung soll die bargeldlose Auszahlung der Pensionsleistungen an Ruhegenußempfänger gefördert und ^{sollen} gleichzeitig Kosten für die Postzustellung eingespart werden.

Beide Änderungen erforderten umfangreiche Vorarbeiten, die erst im Laufe des Monats April 1972 abgeschlossen sein werden.

-3

-3-

Abschließend wird noch darauf verwiesen, daß die im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen vorgesehene Regelung über die Gewährung der Nebengebühreuzulagen zum Ruhegenuß mit einem Minimum an Verwaltungsarbeit, und zwar in fast allen in Betracht kommenden Fällen maschinell, unter Verwendung der elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) durchgeführt und daß daher die Zuerkennung, Bemessung und Auszahlung der Nebengebühreuzulagen und die Abrechnung allfälliger aus diesem Titel für zurückliegende Zeiträume gebührenden Nachzahlungen innerhalb von 2 Monaten nach der Kundmachung dieser Novelle im Bundesgesetzblatt abgeschlossen sein wird.

Wien, am 19. April 1972

Der Bundesminister:


